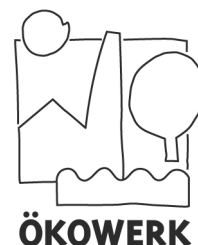


Satzung

Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt "Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist das Betreiben des Naturschutzzentrums Berlin im ehemaligen Wasserwerk am Teufelssee.
- (2) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, Volksbildung, Natur- und Umweltbildung - insbesondere für Kinder und Jugendliche -, Schaffung von Verständnis für ökologische Zusammenhänge, Umweltprobleme und –risiken sowie Lösungsmöglichkeiten;
 - b) Förderung von Umwelt- und Naturschutz, insbesondere des Klimas, der Ressourcen, der Böden und Gewässer und der Biodiversität, Förderung einer umweltverträglichen Kreislaufwirtschaft, sowie des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen;
 - c) Unterstützung von Körperschaften des öffentlichen Recht und gemeinnützigen Organisationen des nichtstaatlichen Umwelt- und Naturschutzes, z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen und Projekte;
 - d) Forschung und Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt;
 - e) Natur- und Landschaftsschutz sowie Natur- und Landschaftspflege in Berlin, insbesondere im Grunewald und dessen Umgebung;
 - f) Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam sind.
- (3) Die Ziele sollen in erster Linie durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Veranstaltungen im Ökowerk, in Berlin und Brandenburg für Schulklassen und Gruppen an Werktagen sowie für die allgemeine Öffentlichkeit an Wochenenden; fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit in eigenen und fremden Presseorganen und elektronischen Medien; aktive Umsetzung von Landschaftspflege, Arten- und Naturschutz vor allem im Grunewald, z.B. beim Moor- und Amphibienschutz; aktive Beteiligung an der Berliner Naturschutzverbandsarbeit, u.a. im Rahmen der Verbandsbeteiligung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Diese Zwecke werden innerhalb des Naturschutzzentrums insbesondere durch wissenschaftliche sowie im Sinne des Steuerrechtes durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.

§ 4 Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Diese können natürliche und juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige oder nicht-rechtsfähige Vereine und Einzelpersonen, die gemäß Zweckbestimmung tätig werden wollen. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
- (2) Aufnahme und Ablehnung erfolgen durch Vorstandsbeschuß. Sie sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den erforderlichenfalls die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, ausgenommen Mitglieder nach § 5(4) und Ehrenmitglieder. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig und sind in den ersten drei Monaten des Jahres zu entrichten.
- (4) Aktive Mitgliedschaft
 - a) Ordentliche Mitglieder können, wenn Sie - nach Absprache mit der Geschäftsführung oder dem Vorstand - an mindestens 5 Tage im Jahr ehrenamtlich für den Verein tätig sind, jeweils für das laufende Jahr eine aktive (ordentliche) Mitgliedschaft erhalten, über die der Vorstand abschließend entscheidet.
 - b) Aktive Mitglieder zahlen in dem betreffenden Jahr keinen Beitrag. Aktive Mitglieder haben innerhalb Berlins Anspruch auf Fahrkostenerstattung für ehrenamtliche Einsätze im Ökowerk.
 - c) Die Rückerstattung eines schon gezahlten Jahresbeitrags kann bis zum 31.10. des laufenden Jahres beantragt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen durch Auflösung.
 - b) Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden kann.
 - c) Durch Ausschluß aus dem Verein,
 1. wenn Mitglieder gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben oder
 2. trotz wiederholter Mahnung Ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) (gestrichen)
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedergruppen zusammen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Sie entscheidet (außer bei Personenwahlen) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (im Naturmagazin oder/und per Post) mit einer Frist von 14 Tagen unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (4) ist gestrichen
- (5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe der Beiträge.

§ 8 Vorstand

- (1) Wahl des Vorstandes
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können ihr Amt solange weiterführen, bis ein Nachfolger gewählt ist.
 - c) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - d) Die Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist auch innerhalb der Amtsperiode auf Mitgliederversammlungen möglich.
 - e) Vorstandsmitglieder können innerhalb des Vereins keine hauptamtlichen Tätigkeiten übernehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, denen innerhalb der Vorstandsarbeit bestimmte Aufgabenbereiche wie Finanzverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektbegleitung u.a. übertragen werden können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, falls erforderlich, einen Geschäftsführer zu berufen und hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Aufgaben von Geschäftsführer und hauptamtlichen Mitarbeitern werden durch Arbeitsverträge festgesetzt.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Wurde vom Vorstand ein Geschäftsführer eingesetzt, so kann dieser an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Geschäftsführer kann durch Beschluß des Vorstandes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Mitteilungsblatt

Das offizielle Mitteilungsblatt des Vereins ist das NATURMAGAZIN.

§ 10 Bildung von Arbeitskreisen

Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden. Alle an die Öffentlichkeit gerichteten Handlungen und Verlautbarungen der Arbeitskreise werden vorher mit dem Vorstand abgestimmt. Von den Sitzungen werden Protokolle gefertigt.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung zu der Versammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins, eine Änderung seiner Zweckbestimmung und die eventuelle Fusion mit anderen Organisationen können rechtsgültige Beschlüsse nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßt werden, und zwar mit mindestens 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die angestrebten Beschlüsse müssen mit Begründung aus der Einladung hervorgehen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die STIFTUNG NATURSCHUTZ BERLIN, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 29. April 2014 (Tag der Mitgliederversammlung)